

IHKN-Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Einsparung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Für das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o. g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Förderrichtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bewältigt werden sollen. Ein solches Maßnahmenpaket muss spürbare Impulse setzen, schnell wirken, zielgerichtet sein und eine langfristige Wirkung entfalten, indem es zu einem dauerhaft höheren Investitionsniveau führt. Darüber hinaus sollte es aber auch kompatibel zu längerfristigen Zielen sein, die Widerstandskraft gegenüber künftigen Krisen erhöhen und die Wirtschaft in die Lage versetzen, besser mit transformativen und disruptiven Herausforderungen umzugehen. Der fortschreitende Klimawandel zählt zweifellos zu diesen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Ziel der Richtlinie, niedersächsische Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Energie- und Rohstoffproduktivität zu verbessern und Investitionsimpulse für Klimaschutzmaßnahmen auszulösen.

Die bestehenden Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen haben im Wesentlichen darauf abgezielt, Liquiditätsengpässe aufgrund der Krise zu überbrücken. Die vorliegende Richtlinie soll nun Anreize für nachhaltige Investitionen schaffen und stellt insofern eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Programmen dar. Überschneidungen bzw. Doppelförderungen sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.

In der Gesamtbetrachtung erscheint die Richtlinie geeignet, zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beizutragen, die Energie- und Ressourceneffizienz niedersächsischer Unternehmen zu steigern und so die Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen. Um den Anwendungsbereich der Richtlinie zu vergrößern, würden wir uns allgemein eine größere Technologieoffenheit bei den geförderten Maßnahmen wünschen. Ausschlaggebend sollten die realisierbaren CO₂-Einsparungen sein, nicht der Weg dorthin. Dies würde, ebenso wie eine nachvollziehbarere Darstellung der zu erwartenden Zuwendungshöhe, auch die Handhabbarkeit der Richtlinie und somit ihre Attraktivität gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verbessern.

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen:

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zu 1.1:

Bereits hier könnte deutlicher gemacht werden, dass letztlich die Einsparung von Treibhausgasemissionen im Vordergrund steht, da diese maßgeblich für die Zuwendungshöhe ist (5.1). Die Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz ist in dieser Hinsicht lediglich Mittel zum Zweck. Dies ist insofern relevant, als dass bei der Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energieeinsatzes auch andere Zielgrößen als die Einsparung von CO₂-Äquivalenten im Fokus stehen können (z. B. die betrieblichen Gesamtkosten).

Voraussetzung für eine Förderung ist eine „sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage“. Es sollte in der Richtlinie definiert werden, welche Nachweise seitens des Antragstellers hierfür ggf. zu erbringen sind.

2. Gegenstand der Förderung

Zu 2.1:

Mit Blick auf die Fördergegenstände bestehen bei der neuen Richtlinie Ähnlichkeiten zur EFRE-Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“. Für diese EFRE-Richtlinie sind die Fördermittel allerdings bereits ausgeschöpft. Insofern erscheint es vielversprechend, hier auf ähnliche Schwerpunkte zu setzen.

Es sollte allerdings geprüft werden, inwiefern eine Unterteilung in Energieeffizienz-, Ressourceneffizienz- und Klimaschutzprojekte sachlich und rechtlich erforderlich ist. Eine Optimierung komplexer Produktionsprozesse etwa kann sowohl der Energie- als auch der Ressourceneffizienz dienen und ggf. zudem als Pilotvorhaben im Sinne eines Klimaschutzprojektes gelten.

Soweit möglich, sollte auf technologische Einschränkungen innerhalb der einzelnen Projektkategorien im Sinne einer größeren Technologieoffenheit verzichtet werden.

4. Verwendungsvoraussetzungen

Zu 4.1:

Wir bewerten positiv, dass Zuwendungsempfänger Unternehmen der privaten Wirtschaft mit Betriebsstätte in Niedersachsen sind, und keine weitere Einschränkung erfolgt (beispielsweise KMU-Kriterien).

Gleichwohl sprechen wir uns dafür aus, den Schwellenwert der Förderung von 25.000 Euro auf 10.000 Euro herabzusetzen, damit auch kleinere Vorhaben (gerade von KMU) gefördert werden können.

Zu 4.2:

Die ersten beiden Absätze wiederholen sich inhaltlich z. T. und könnten folglich zusammengefasst werden, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 sind dem Förderantrag eine durch das vom Antragsteller beauftragte sachkundige Ingenieurbüro oder sachkundige Unternehmen erstellte Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten beizufügen. Es wäre sinnvoll, wenn dieser Nachweis auch im Rahmen der nun wieder verfügbaren „Impulsberatung für KMU – Energie- und Materialeffizienz“ der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen erbracht werden könnte.

Sollten die Kosten für die Erstellung der Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten durch das vom Antragsteller beauftragte sachkundige Ingenieurbüro oder sachkundige Unternehmen nicht durch ein anderes Förderprogramm abgedeckt werden, sollten diese auch hier im Rahmen einer positiven Bescheidung erstattet werden.

5. Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

Zu 5.1:

Pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent werden lt. Richtlinie „bis zu“ 3.500 Euro bewilligt. Für eine Kalkulierbarkeit der zu erwartenden Förderung wäre es hier wichtig zu wissen, wovon die tatsächliche Höhe dieses Fördersatzes abhängt. Nur so kann der Antragsteller auch absehen, ob sein Projekt überhaupt den Schwellenwert (4.1) erreicht.

Zu 5.3:

Die Bezugnahme auf die AGVO erschwert die Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Richtlinie für wenig Fördererfahrene. Sofern möglich, sollte darauf verzichtet werden.



Hendrik Schmitt
IHKN-Hauptgeschäftsführer



Björn Schaeper
Sprecher Federführung Umwelt

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de